



Ausländische Gast- und Assistenzlehrkräfte Nebentätigkeit

Die Stipendiaten sind keine Arbeitnehmer, sie stehen in keinem Beschäftigungsverhältnis. Mit dem Stipendium aus öffentlichen Mitteln wird ihre Ausbildung unterstützt; das Stipendium ist gem. § 3 (11) EStG steuerfrei. Um diesen Status nicht zu gefährden, dürfen die Stipendiaten während der Assistenzzeit keine steuerpflichtige Tätigkeit ausüben.

Gegen eine Beschäftigung parallel zur Tätigkeit in der Schule bestehen grundsätzlich nur dann keine Bedenken wenn,

1. die Nebentätigkeit mit der Assistenz Tätigkeit in der Schule vereinbar ist und der betreuende Mentor und die Schulleitung nichts dagegen einzuwenden haben.

Der zeitliche Umfang der Nebentätigkeit darf die Tätigkeit in der Schule nicht beeinträchtigen und sollte daher auf wenige Stunden pro Woche beschränkt sein. Die Schule kann das Einverständnis auch nach Aufnahme der Beschäftigung widerrufen, wenn sich erst später herausstellt, dass die Beschäftigung den schulischen Einsatz doch stärker beeinträchtigt, als zunächst angenommen.

2. die Nebeneinkünfte während der Assistenzzeit die für geringfügige Beschäftigungen zulässige Einkommensgrenze nach § 8 SGB IV nicht übersteigen.

Die Einkommensgrenze liegt zur Zeit bei 450 Euro¹ monatlich - dabei werden bei mehreren Beschäftigungen die Einkünfte zusammengerechnet und dürfen auch in der Summe 450 Euro im Monat nicht übersteigen.

3. der Stipendiat keine Steuern auf die Nebeneinkünfte zu entrichten hat.

3.1 Das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 SGB IV ist grundsätzlich steuerpflichtig. In den meisten Fällen zahlt aber der Arbeitgeber eine pauschale Steuer, so dass der Arbeitnehmer selbst keine Abgaben und Steuern entrichten muss.

3.2 Alternativ kann der Arbeitgeber die „nicht pauschalierte Steuererhebung“ wählen. Dann muss der Arbeitnehmer sein Arbeitsentgelt versteuern, auch wenn es unter der 450 Euro Grenze liegt. Auch wenn die abzuführenden Steuern gering sind, ist **diese Variante für die Stipendiaten NICHT zulässig!**

Nebentätigkeit an Schulen

Eine Beschäftigung als Honorarkraft an einer Hamburger Schule ist im Rahmen der unter 1-3 genannten Bedingungen zulässig.

Ein Lehrauftrag steht jedoch im Widerspruch zum Status der Stipendiaten, die keinen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen dürfen. Die Stipendienempfänger dürfen daher **keine Lehraufträge** annehmen.

Arbeitserlaubnis

Die Möglichkeit der Beschäftigung im Bundesgebiet ist zum Schutz des deutschen Arbeitsmarktes gesetzlich stark beschränkt. **Staatsangehörige aus Ländern, die nicht der Europäischen Union angehören**, brauchen daher zusätzlich eine **Arbeitserlaubnis** für geringfügige Beschäftigungen. Diese wird in der Regel nur dann erteilt, wenn für die Tätigkeit kein ebenso geeigneter EU-Bürger zur Verfügung steht. Das könnte z.B. bei Sprachschulen der Fall sein, wo häufig besonderer Wert darauf gelegt wird, dass der Jobsuchende aus einem fremdsprachigen Land kommt und noch nicht lange in Deutschland lebt. Weitere Informationen hierzu erteilt die Ausländerabteilung des für den Wohnsitz zuständigen Bezirks- bzw. Ortsamtes. Vermutlich haben auch die Sprachschulen Erfahrungen mit der notwendigen Arbeitserlaubnis und können Rat geben.

¹ Stand 2017, http://dejure.org/gesetze/SGB_IV/8.html